

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) = einfache Buchführung
- Bilanzierung = doppelte Buchführung

Voraussetzungen für die EÜR

Freiberufliche Tätigkeit

gewerbliche Personengesellschaften:

Jahresumsatz bis 800.000 Euro

Jahresgewinn bis 80.000 Euro

Doppelte Buchführung

zum Beispiel GmbH und UG

EÜR ist stets ausreichend

Bei Überschreitung einer dieser Grenzen
entsteht Bilanzierungspflicht!

[Einfache Buchführung: So funktioniert sie](#)
[Doppelte Buchführung](#)

Bilanzierungspflicht aufgrund der Rechtsform
unabhängig von Umsatz- oder Gewinnhöhe

Mehr Infos gefällig?

Nutzen Sie unsere zweistündige Online-Infoveranstaltung

[„Erfolgreich gründen – Was kommt auf mich zu?“](#)

Freie Berufe

Einkommensteuer

- Natürliche Personen
- Bemessungsgrundlage:
Einkommen Person
(inkl. Gewinn selbständige Tätigkeit)
- Progressiver Steuersatz 14%-45%:
www.bmf-steuerrechner.de

Personengesellschaften*
(Einzelunternehmer, GbR)

Gewerbsteuer kann bei Personengesellschaften auf die Einkommensteuer angerechnet werden ([§35 EStG](#))! ⇒ bis ca. 14%

Gewerbsteuer

- Bemessungsgrundlage:
Gewinn selbständige Tätigkeit
- Gewerbesteuerermessbetrag 3,5% x
Hebesatz (München: 490%)
München: 17,15%
- Freibetrag 24.500 Euro
- Kein Freibetrag für
Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften
(GmbH, UG, ...)

Körperschaftsteuer

- Bemessungsgrundlage:
Gewinn der Gesellschaft
- Steuersatz: 15%

[IHK-Info Steuern](#)
[Kurzvideo „Steuerüberblick“](#)

Mehr Infos gefällig?

Nutzen Sie unsere zweistündige Online-Infoveranstaltung

[„Erfolgreich gründen – Was kommt auf mich zu?“](#)

Rechenbeispiel Gewerbesteuer

Personengesellschaften*
(Einzelunternehmer, GbR)

Die Gewerbesteuer kann mit der Einkommensteuer zum Teil verrechnet werden. ⇒ bis ca.14%

Gewerbesteuer

- Bemessungsgrundlage:
Gewinn selbständige Tätigkeit
Freibetrag 24.500 Euro
München: 17,15% (Hebesatz 490%)

Zur Orientierung **eine stark vereinfachte Rechnung**
am Beispiel München für ein gewerbliches Einzelunternehmen

Jahresgewinn	74.500,- €	
- abzüglich Freibetrag für Personengesellschaften	- 24.500,- €	
= zu versteuernder Gewinn	50.000,- €	
davon 3,5% (also x 0,035)		
= ergibt den Gewerbesteuermessbetrag	1.750,- €	
x Hebesatz der Gemeinde ergibt die Gewerbesteuer für München: 490% (also x 4,9)	8.575,- €	≅ 17,15% vom zu versteuernden Gewinn

Für Personengesellschaften gilt:

- ➡ Die gezahlte Gewerbesteuer lässt sich bei der Einkommenssteuer anrechen, derzeit bis maximal 400% Hebesatz. ⇒ bis maximal 14% vom zu versteuernden Gewinn
- ➡ Bei maximaler Anrechnung bleibt in München eine Belastung von 90% Hebesatz, für unser Beispiel: 1.750,- € x 0,9 = 1.575,- € ≅ 3,15% vom zu versteuernden Gewinn

Umsatzsteuer

Bei allen Umsätzen aus Warenlieferungen und sonstigen Dienstleistungen:

- Regelsteuersatz: 19 %
- Ermäßigter Steuersatz: 7 % (z.B. Lebensmittel) → §12 UStG
- Steuerbefreite Leistungen: 0 % (z.B. Heilbehandlungen) → §4 UStG

Besonderheit Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG):

Gesamtumsatz + Umsatzsteuer im vergangenen Jahr ≤ 22.000,- €
und im laufenden Jahr voraussichtlich ≤ 50.000,- €

Im Jahr der Gründung gilt die 22.000 € Bruttoumsatzgrenze für das Kalenderjahr, wenn Sie unterm Jahr gründen wird Ihre Umsatzschätzung aufs Jahr hochgerechnet.

Praxisbeispiel:

Gründung zum 01.09. und eine Bruttoumsatzerwartung von 5.000,- € für das Restjahr

Kalkulation: $5.000,- \text{ €} / 4 \text{ (Monate)} = 1.250,- \text{ €} \rightarrow 1.250,- \text{ €} \times 12 = 15.000,- \text{ €}$

→ Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist möglich, weil ≤ 22.000,- €

- ⇒ Bei der Finanzamts-Anmeldung über das ELSTER-Portal kann ich ankreuzen, dass ich die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen möchte.
- ⇒ In diesem Fall weise ich **keine Umsatzsteuer** in meinen Rechnungen aus und darf auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.